

A. In Bezug auf die Zollsätze:

Von nachfolgenden Artikeln sind anstatt der bisherigen Eingangszoll- oder Ausgangszollsätze die beigefügten Sätze bei dem Eingange oder bei dem Ausgange zu erheben und zwar:

- 1) wie von den im Tarife bereits erwähnten, abgenutzten alten Lederstücken, auch von sonstigen lediglich zur Leinwand-Fabrikation geeigneten Lederabfällen, nur bei dem Ausgange vom Zentner 15 Sgr. oder 52½ Kr. (Vof. 1.);
- 2) von Palmblättern, nur bei dem Ausgange vom Zentner 5 Sgr. oder 17½ Kr. (Vof. 5. e. 3);
- 3) von schwefelsaurem Ammoniak, bei dem Eingange vom Zentner 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr. (Vof. 5. g);
- 4) von chromsaurem Kali, bei dem Eingange vom Zentner 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr. (Vof. 5. g);
- 5) von Bleispeck, bei dem Eingange vom Zentner 10 Sgr. oder 35 Kr. (Vof. 5. m);
- 6) von Galmei und Zinkblende, nur bei dem Ausgange vom Zentner 2½ Sgr. oder 8¾ Kr. (Vof. 7. b);
- 7) von Getreide und Hülsenfrüchten und zwar:
 - a) Weizen und anderen unter b nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linien, Hirse und Weizen, bei dem Eingange vom Preussischen Scheffel 2 Sgr. oder 7 Kr. (Vof. 9. a. 1);
 - b) Roggen, Gerste (auch gemalzte), Hafer, Haidekorn oder Buchweizen, unenthäulstem Spelz (Dinkel), bei dem Eingange vom Preussischen Scheffel ½ Sgr. oder 1¾ Kr. (Vof. 9. a. 2); unter Hinweis auf die Anmerkungen 1 und 2 zu Position II. 9. a. des Tarifes;
- 8) von Gummifäden und zwar:
 - a) von Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien, bei dem Eingange vom Zentner 3 Thlr. oder 5 Fl. 15 Kr. (Vof. 21. a. Anmerkung);
 - b) von Gummifäden, welche mit baumwollenem, leinwollenem oder wollenem rehem (nicht gefärbtem, nicht gebleichtem) Worne, nur dergestalt umspinnen, umflochten oder umwickelt sind, daß die Gummifäden ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können, bei dem Eingange vom Zentner 8 Thlr. oder 14 Fl. (Vof. 21. b);
- 9) von Arrowroot, Sago und Sago-Surrogaten, sowie Tapioka bei dem Eingange vom Zentner 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Kr. (Vof. 25. g. a);
- 10) von Mühlen-Fabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschroteten